

Vereinssatzung BSV Pfullingen e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard Sport Verein Pfullingen (BSV Pfullingen) 1997 e.V. "
- (2) Er hat seinen Sitz in Pfullingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart (VR 351051) eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Billardsports, die Austragung und Teilnahme an Billardspielen und Turnieren sowie die Erziehung zu fairem Sportsgeist und Freundschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeantrages, an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bzw. Auflösung
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei:
 - a) vereinsschädigendem Verhalten
 - b) unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Vereinsmitgliedern.
 - c) Sonstige Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.

- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zu diesem Entscheid.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als 1 Quartal im Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das passive und aktive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Vergünstigungen die sich durch die Vereinsmitgliedschaft ergeben zu nutzen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einem geschäftsführenden Vorstand alle Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, sowie aller Änderungen die sich auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages auswirken, mitzuteilen.
- (4) Alle aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet -im Rahmen ihrer Möglichkeiten- den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§9 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, Sportwart, Pressewart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des

geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.

- (5) Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Ämter des Schriftführers und Pressewarts in Personalunion bekleiden.
- (6) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung von Verpflichtungen gegenüber Ämtern, Behörden und Verbänden.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts und Jahresabschlusses und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung. Aus diesem müssen der Vermögensstand und die Verhältnisse des Vereins hervorgehen.
 - f) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans und Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Vorstandsmitglieder Beschlussvorlagen. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§11 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und zugleich der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in Jahr, möglichst im 1. Quartal, durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu tätigen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und Gründe beim Vorstand beantragt.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts soll ausgeschlossen sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- (7) Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Leitung.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem zu Beginn der Versammlung zu wählendem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- b) Wahl bzw. Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- e) Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung, Entscheidung über endgültigen Ausschuss eines Mitglieds.
- f) Ernennung/Absetzung von Ehrenmitgliedern.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§15 Ordnungen

- (1) Finanzordnung: Sie regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder in Art und Höhe. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Geschäftsordnung: Sie regelt die Aufgabenaufteilung im Vorstand sowie Kostenübernahmen in Art und Höhe. Sie wird vom Vorstand verabschiedet.
- (3) Datenschutzordnung: Sie regelt die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten im Verein. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Weitere Ordnungen können auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ergänzt werden.

§16 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Strafen gegen Mitglieder verhängen, die sich aus ihrem Verhalten, insbesondere aus dem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Organe, Ansehen, Ehre und Vermögen des Vereins ergeben können.
- (2) Strafen werden durch Satzungen und Ordnungen des BSV Pfullingen, der DBU und des BVBW geregelt. Verhängte und verantwortete Straf gelder sind vom bestraften bzw. verantwortlichen Mitglied auf Antrag des Vorstandes unverzüglich in voller Höhe, bzw. bei mehreren verantwortlichen Mitgliedern zu jeweils gleichen Teilen, an den Verein zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb.
 - b) Aussetzung von Vergünstigungen.
 - c) Geldstrafe für die in der Finanzordnung geregelten Vergehen.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Diese Strafbestimmungen gelten auch für Vergehen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft entstehen.

§17 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Satzung verwendeten Amts- und Personalbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet und sind sowohl für weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Vertreter gültig.

§18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Er ist vom Vorstand allen Mitgliedern bekannt zu geben. In einer Mitgliederversammlung, die vom Vorstand frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen ist, muss darüber entschieden werden.
- (2) Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder der ihr untergliederten Ordnungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2021 beschlossen und tritt in der Innenwirkung sofort und in der Außenwirkung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfullingen, den 10.10.2021

Unterschriften: